

Sächsische Arbeiter-Zeitung

Organ zur Wahrung der Interessen der Arbeiterklasse.

Edition: Berggasse 1.
Telefon: 11200 Nr. 12800.

Redaktion: Planenstr. 45.
Gesetzl. Nr. 10-1 die Zeitung
Verlagsstelle str. 250.

Die "Sächsische Arbeiter-Zeitung" erscheint wöchentlich; Sonnabends mit dem Beiblatt "Rath der Arbeit". Preis monatlich 60 Pf. Bringerlohn 20 Pf. durch die Post bezogen vierwöchentlich 2 Mk. 50 Pf.

Nr. 225.

Während die Abgeordnete Behörde eine
bestimmte Stellung einnimmt.

Dresden, Freitag den 28. September 1894

Best. Nummer gesetztes bei interessant
gerichtlicher Entscheidung stehen.

5. Jahrg.

Die Arbeiter sollen nicht in die Gemeindeverwaltungen und wo sie darin sind, will man sie wieder hinausdrängen. Dafür sind die Machthaber jetzt eifrig thätig. Sie wollen die Gesetzesgebungsmaschine in Gang setzen und unter Missbrauch ihrer Macht den Klassenscharakter der Gesetzgebung noch verschärfen, um ihre Geldsackinteressen in den Gemeinden noch mehr zu schützen! Volk, sei auf der Hut!

**Ein weiterer Beleg
am sächsischen Versammlungs- und
Beschwerderecht.**

II.

Zum § 12 oder: Es kann immer fort verboten werden!

Wegen des schon in voriger Nummer erwähnten Verbots in gleicher Sache in Kammerdorf hatte sich der Beschwerdeführer an die Amtshauptmannschaft Dresden-Altkotze gewendet. Diese Behörde ließ denselben nicht lange zappeln, sie war gleich so klug wie das Ministerium, sie führte sofort § 12 des Versammlungsgesetzes ins Feld, d. h. ohne sich irgendwie näher darüber auszulassen, siehe die Beschriftung einer dringenden Gesetz für die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit in ihr aufgenommen sei.

Desbezüglich sprach daher bei des Wortes gegenüber der Kreishauptmannschaft sich beschwerend aus, daß die Amtshauptmannschaft den § 12 als Grund bezeichnet, aber unterlassen habe — was doch höchst möglich und selbstverständlich wäre — angegeben, welche bestimmte Anhaltspunkte, welche sachlichen Erwägungen sie in ihrem angegebenen "dringenden Verbot" geführt hätten. Der Beschwerdeführer behauptete ferner, daß solche Erwägungen für ihn nicht aussichtbar, daß solche bestimmte Anhaltspunkte in keiner Weise erfindlich seien! Er sagte hierzu wörtlich:

"Warum gerade die Petition der 42 Gemeindewände sagten sein sollte, vor allen möglichen anderen, und wichtigen und weit größeren Bedeutung bei diesen Beschlüssen des öffentlichen Lebens bei der Sicherung in einer Verhandlung ungewöhnliche Bedeutung zu präsentieren, ist in einer Sache abzulehnen. Ich sage daher nicht unabsichtlich ausdrücklich, daß die Königl. Amtshauptmannschaft sich über die Festsitzung des Verbands von reis. jüdischen Gründen habe leiten lassen, sondern daß sie auch die — nach meiner Ansicht — verhältnismäßigsten Bedeutungen der 42 Gemeindewände sagen eine Art von Seinen der Angegriffenen und Schutzlosen hat. Ich erachte daher die Königl. Amtshauptmannschaft, den Sachschutz und das widergesetzliche Verfahren der Königl. Amtshauptmannschaft richtig stellen zu wollen."

Was sagte nunmehr die Kreishauptmannschaft? Sie sagte:

"Die entschuldigende Annahme einer zu bestreitenden Sicherung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit ist bestreitbar gewesen, außerdem hat die Behörde nicht der Tagessitzung oder in direktem Zusammenhang mit derselben gestanden."

Hiergegen rief G. nochmals das Ministerium an. Auch diese Ausführungen durften noch den Unterschied sein;

"Zweiter aber halte ich die Art der Verhandlungserklärung, wie die Königl. Kreishauptmannschaft dieselbe geübt hat, an sich für ungünstig. Die Königl. Amtshauptmannschaft hätte bei Zurückweisung meiner an sie gerichteten Behörde lediglich auf § 9 und 12 des Verbands- und Gemeindengesetzes berufen. Meine Verteilung am die Kreishauptmannschaft gerichtet. Schlechte führte ausdrücklich aus, daß die Anwendung der genannten Paragraphen keinesfalls auf den vorliegenden Fall anwendbar sei. Diesem wider entgegen erwiderte Königl. Kreishauptmannschaft nicht anderweitig, ob sie die Annahme der Königl. Amtshauptmannschaft, das durch die besagte Befreiung eine Sicherung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zu bestreiten, nach Lage der Sache nicht entgehen zu kann. Die Königl. Kreishauptmannschaft hat dies von der Königl. Amtshauptmannschaft auf die Sicherung, es sei Gefährdung zu bestreiten, lediglich sicherstellen durch bloße Wiederholung wird natürlich richtig. Die Königl. Kreishauptmannschaft kann nach § 26 des Verfassungsbuches des sächsischen Sachsen die Verpflichtung erledigen, die Möglichkeit aus, daß die Unterbehörden mit ihrer Angabe, die Gefährdung der öffentlichen Ordnung und der Richtigkeitsannahme mit der Tagessitzung seien die berechtigten Gründe des Verbands, nur Scheingründe vorgebracht haben könnten; er legt ausführlich dar, daß diese Möglichkeit von ihm vermutlich werden müsse, weil die Unterbehörden ihre Gründe für ihre Annahme der Gefährdung und für ihre Anwendung derartig fehlten, daß diese Behörde durch eine solche fatale Fehlleistung, jeder Beurteilung entbehrend Behauptung die größte Verantwortung im Stande wäre: sie könnte möglicherweise tatsächlich bestreitbar haben, verhindern zu wollen, daß die 42 Sachen Gemeindewände das Ministerium nicht, auch seinerseits lediglich

einer Kritik seitens meiner Person ausgesetzt würden, und könnte diese ungefährliche Absicht durch den Hinweis auf die §§ 9 und 12 mit dem Schein des Gelehrten haben umhüllen wollen. Erneut beweist vorliegender § 30 der Verfassungsurkunde, welche Ruhe und Willkür die Möglichkeit; die Königl. Kreishauptmannschaft aber hat gegen die von mir angeführten Gründe, daß die §§ 9 und 12 nicht anwendbar seien, keinerlei Gegenrede entgegengetragen und hat damit § 38 der Verfassungsurkunde verletzt.

Da nun die Königl. Kreishauptmannschaft ihre Sicherstellung meiner Behörde zu unzureichend bezeichnet hat, so erkläre ich mir, deine Königl. Ministrum nachmal andersfalls darauf hinzuweisen, daß höchstwahrscheinlich durch Beliebung einer Petition nicht im mindesten dringende Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erwarten gewesen ist. Warum gerade diese Petition vor allen möglichen anderen weit wichtiger und die Bedeutung weit mehr erlegenden Beschlüssen, wie sie die beiden bezeichneten Unterbehörden angeblich geben haben wollen, Analog gesetzte, zu wiederholen, was schon die Unterbehörden gesagt haben, und in die geforderte Untersuchung, ob hier nicht vielleicht eine widergesetzliche Ausnutzung der Bestimmungen des Versammlungsgesetzes vorliege, überhaupt nicht einzutreten, diese Anerkennung des Beschwerdeführers einfach zu ignorieren, dafür aber ihm die Schreibweise in seinen Eingaben an das Ministerium als neuen Grund für die Bezeichnung der Wortentziehung, welche jetzt 3 Monate hinter diesen Eingaben zurücklag, vorzuwerfen! Stünde es nicht schwarz auf weiß, man würde es nicht für möglich halten! Was — nebenbei gesagt — die Schreibweise des Beschwerdeführers betrifft, so wird jeder Unparteiische einsehen, daß dieselbe durch die Art, wie der Beschwerdeführer, der in seinen antiken Rechten sich bestreitig gemacht hat, von der Behörde behandelt wurde, bedingt war.

Endlich ist noch als 4. Fall zu erwähnen die Behinderung des Beschwerdeführers G. auch nur den Wortlaut der in der 2. Kammer des Landtags über die 42-Petition gehaltenen Reden nach dem amtlichen stenographischen Bericht in öffentlicher Versammlung am 7. 3. d. J. wiederzugeben. Da die Tagessitzung dieser Versammlung „Die Tätigkeit des Landtags“ lautete, war es von vornherein unmöglich, ein Abweichen von der Tagessitzung als Verbotsgrund anzuführen. Was thaten die Behörden wohl? Niemand weiß. In meine Rede vom 21. April d. J. wurde ich mich gegen die Macht des Königl. Kreishauptmannschaft wenden, daß jene Petition nicht mit dem Thema der Tagessitzung „Sozialismus und Anarchismus“, in ihm aber: nun soll sogar jene Petition nicht im direkten Zusammenhang stehen mit dem Thema der in Betracht kommenden Versammlung: „Die Rothblase auf wirtschaftlichem und politischem Gebiete.“ Es ist aber der gesamte Inhalt der Petition gerade auch nach Ansicht der Petenten lediglich ein Ausfluss vom allererste bestehenden Uebel- und Mißständen, von einer vorberuhenden „Rothblase auf wirtschaftlichem und politischem Gebiete“, auch haben sämtliche Redner der sächsischen Stände versammelung, die über die Petition wieden, im fortlaufenden Zusammenhang mit der Petition aus allerlei Geschwätz des deutlichen „Rothblase auf wirtschaftlichem und politischem Gebiete“ angewiesen. Wenn unter solchen Umständen die Königl. Kreishauptmannschaft sagt, die Petition habe keinen Zusammenhang mit der Tagessitzung, und auf Grund einer solchen Verteidigungspotentialen Behauptung die mir widerstehende unangefochtene Abschließung der Rechtsprechung zu rechtfertigen, so erkenne ich niemals das Königl. Ministerium, seine Unterbehörden zu Rechenschaft ziehen und die Angeklagten ihrer Verhandlung erneut zu stellen. Was hieraus das Ministerium gewonnen hat?

Was hieraus das Ministerium gewonnen hat, ist zu bemerkenswert, als daß wir es ist auch wörtlich der Offenheit übergeben können. Die Kreishauptmannschaft aber war wieder gern anderer Ansicht. Sie verfügte:

"... zu erinnern, daß das Ministerium die Behörde aus denselben Grünen abschneien muß, und denen seine gegen ein in ganz ähnlicher Angelegenheit ergangenes Verbot der höchsten Polizeidirektion gefügte Behörde (siehe oben) als unbegründet abwiesen werden. Ich, das insbesondere von einem Verhöle gehen, die Bestimmungen des Verbandsgebots oder gegen § 30 der Verfassungsurkunde um bestellt nicht die Rechte seien, weil die Kreishauptmannschaft in ihrer Untersuchung durch die Worte: „ganz abgesehen davon, daß sie“, nicht allein die Gründe der Amtshauptmannschaft zu den Wege gemacht, sondern auch den weiteren Entwickelungsgrund, daß die behauptigte Verfehlung der Petition der 42 Gemeindewände außer Acht zu lassen ist, welche die Behörde in ihrer Zusammenhang zu dem die Tagessitzung der Petition folgenden Vortrage Statthalter's gehalten haben möchte, dingfest macht, ist endlich aber, daß die eine solche Annahme konstisch führen könnten, wenn sie überhaupt einer bestehenden Verfehlung noch bedürfte, die in andererseiner Weise in der Sache bestätigt noch gefunden hat, die der Beschwerdeführer in seinem Antrage dem Ministerium gegenüber anzuwenden für statthaft angesehen hat."

Man vergleiche die Beschwerde und die Antwort daran. Kann man sich eine äußere Diskontinuität vorstellen? Über alles das Wichtigste, was der Beschwerdeführer ausführt, wird mit Erhabenheit, die an Experet grenzt, hinweggegangen. Der Beschwerdeführer spricht die Möglichkeit aus, daß die Unterbehörden mit ihrer Angabe, die Gefährdung der öffentlichen Ordnung und der Richtigkeitsannahme nicht statthaft, vielmehr angeföhlt ist.

Das Ministerium in seiner Antwort — übrigens wurde jetzt ausdrücklich eine schriftliche Beantwortung verweigert! — lehnt sich wiederum auf den eigentlichen Kern des Beschwerde an, daß diese lediglich ein-

bedeutungslos, da durch diese allgemeine Bestimmung die Anwendung der Spezialbestimmungen des Versammlungsgesetzes nicht ausgeschlossen werde.

Hier ist interessant, zu bemerken, daß das Ministerium die Anerkennung der „Gefährdung“ während der Zeit der Berichtigung der Petition im Landtag eingestuft hat, während die Beschwerdeführer konnte doch kaum stenographische Berichte vorlegen wollen, bevor diese Reden überhaupt gehalten waren. Man sieht, wie genau die höheren Behörden bei Erledigung der an sie gerichteten Beschwerden vorgehen.

Wir haben gern, die Schlüsse dieser Mittheilungen. Wir haben gern, die Dinge ausführlich der Öffentlichkeit unterbreiten zu wollen, denn sie bieten ein lebendiges Bild, wie in Sachen der Bestimmungen des Vereins- und Versammlungsgesetzes von den Behörden gehandhabt werden und wie man in Sachen mit dem Beschwerderecht der Bevölkerung verfährt.

Wir wollen nicht behaupten, daß die Behörden bei der Behinderung des Beschwerdeführers G. auch nur den Wortlaut der in der 2. Kammer des Landtags über die 42-Petition gehaltenen Reden nach dem amtlichen stenographischen Bericht in öffentlicher Versammlung am 7. 3. d. J. wiederzugeben. Da die Tagessitzung dieser Versammlung „Die Tätigkeit des Landtags“ lautete, war es von vornherein unmöglich, ein Abweichen von der Tagessitzung als Verbotsgrund anzuführen. Wir behaupten aber, daß die oben dargestellte Art, auf Beschwerden zu antworten, notwendig dazu führen muß, daß die Behörden berechtigte Gründe für ihre Versammlungsverbote und Verbotsbehinderungen gehabt haben.

Wir behaupten aber, daß die oben dargestellte Art, auf Beschwerden zu antworten, notwendig dazu führen muß, daß die unteren Behörden noch reaktionärer sind als die unteren. Die Dresdner Polizeidirektion hatte die ganz richtige Empfindung, daß ihr Beamter in seinem Eigentum zu weit gegangen sei. Sie lehnte es zwar ab, den Beamten wegen dieser Verbotsbehinderung zu rechtfertigen, aber stellte für die Zukunft eine andere Behandlung in Aussicht.

Der Beschwerdeführer hielt diesen Bescheid für unzureichend, er forderte ausdrückliche Anerkennung der Unrechtmäßigkeit jenes Verbots mit dem Hinweis auf § 12 des Reichs-

Straf-Gesetzbuchs, welcher lautet:

"Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staates bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei."

Die Kreishauptmannschaft aber war wieder gern anderer Ansicht. Sie verfügte:

"... zu erinnern, daß das Ministerium die Behörde aus denselben Grünen abschneien muß, und denen seine gegen ein in ganz ähnlicher Angelegenheit ergangenes Verbot der höchsten Polizeidirektion gefügte Behörde (siehe oben) als unbegründet abwiesen werden. Ich, das insbesondere von einem Verhöle gehen, die Bestimmungen des Verbandsgebots oder gegen § 30 der Verfassungsurkunde um bestellt nicht die Rechte seien, weil die Kreishauptmannschaft in ihrer Untersuchung durch die Worte: „ganz abgesehen davon, daß sie“, nicht allein die Gründe der Amtshauptmannschaft zu den Wege gemacht, sondern auch den weiteren Entwickelungsgrund, daß die behauptigte Verfehlung der Petition der 42 Gemeindewände außer Acht zu lassen ist, welche die Behörde in ihrer Zusammenhang zu dem die Tagessitzung der Petition folgenden Vortrage Statthalter's gehalten haben möchte, dingfest macht, ist endlich aber, daß die eine solche Annahme konstisch führen könnten, wenn sie überhaupt einer bestehenden Verfehlung noch bedürfte, die in andererseiner Weise in der Sache bestätigt noch gefunden hat, die der Beschwerdeführer in seinem Antrage dem Ministerium gegenüber anzuwenden für statthaft angesehen hat."

Was was sonst soll es sich denn gehandelt haben, wenn nicht um eine Verfehlung? Ich bitte angedeutlich in der Versammlung erläutert, daß ich, der reden sei, über die Petition der 42 Gemeindewände bestreite, welche die Behörde in ihrer Zusammenhang zu dem die Tagessitzung der Petition folgenden Vortrage Statthalter's gehalten haben möchte, dingfest macht, ist endlich aber, daß die eine solche Annahme konstisch führen könnten, wenn sie überhaupt einer bestehenden Verfehlung noch bedürfte, die in andererseiner Weise in der Sache bestätigt noch gefunden hat, die der Beschwerdeführer in seinem Antrage dem Ministerium gegenüber anzuwenden für statthaft angesehen hat."

Was eben der „Wacht“ nicht weiß, bringt sie nicht ausgetreten sein, ja ergibt wenigstens, daß „Wacht“ ihren Leuten in einer Rechtsstreitigkeit, die „Wacht“ habe darüber noch nichts bestreitet, ergo sei es auch nicht wahr. Welche Anwaltung! Wenn Alles nicht wahr wäre, was die „Wacht“ nicht bestreitet, dann herrichten Paradiesische Zustände in Deutschland, die Antiketten wären lauter Engel, die Sozialdemokratie erfreuen sich der befreiten Hände der Behörden u. a. m.

Was eben der „Wacht“ nicht weiß, bringt sie nicht ausgetreten sein, ja ergibt wenigstens, daß „Wacht“ ihren Leuten in einer Rechtsstreitigkeit, die „Wacht“ habe darüber noch nichts bestreitet, ergo sei es auch nicht wahr. Welche Anwaltung! Wenn Alles nicht wahr wäre, was die „Wacht“ nicht bestreitet, dann herrichten Paradiesische Zustände in Deutschland, die Antiketten wären lauter Engel, die Sozialdemokratie erfreuen sich der befreiten Hände der Behörden u. a. m.

Was eben der „Wacht“ nicht weiß, bringt sie nicht ausgetreten sein, ja ergibt wenigstens, daß „Wacht“ ihren Leuten in einer Rechtsstreitigkeit, die „Wacht“ habe darüber noch nichts bestreitet, ergo sei es auch nicht wahr. Welche Anwaltung! Wenn Alles nicht wahr wäre, was die „Wacht“ nicht bestreitet, dann herrichten Paradiesische Zustände in Deutschland, die Antiketten wären lauter Engel, die Sozialdemokratie erfreuen sich der befreiten Hände der Behörden u. a. m.

Zur Tagessgeschichte.

Deutsches Reich.

Dresden, 27. September.

— Eine reichsgeschichtliche Regelung der Rechtszeit und der Sonntagsruhe in den Gemeindewahlen war vom Reichstag des Jahres 1871 in Erwähnung gebracht worden, auch hatten bereits Erhebungen darüber stattgefunden. Jetzt werden nur auf Berichtigung des Staatssekretärs Dr. v. Boettcher an den Verband deutscher Männer und an jeden einzelnen seiner Zweigvereinbarungen verlangt, um weitere Unterlagen für eine rechtsgeschichtliche Regelung zu gewinnen. Von den Zweigvereinen werden daran an sämtliche Richter, die minderhafte einen Arbeiter bestreiten, weitere Erhebungen verlangt.

— Wedel soll noch nicht aus der Reformpartei „ausgetreten“ sein, ja ergibt wenigstens, daß „Wacht“ ihren Leuten in einer Rechtsstreitigkeit, die „Wacht“ habe darüber noch nichts bestreitet, ergo sei es auch nicht wahr. Welche Anwaltung! Wenn Alles nicht wahr wäre, was die „Wacht“ nicht bestreitet, dann herrichten Paradiesische Zustände in Deutschland, die Antiketten wären lauter Engel, die Sozialdemokratie erfreuen sich der befreiten Hände der Behörden u. a. m.

Was eben der „Wacht“ nicht weiß, bringt sie nicht ausgetreten sein, ja ergibt wenigstens,

— Wedel schon vor einigen Monaten bei der Rundschau des Arbeitervereinstandes nicht wieder gewählt worden. Hierzu bemerkte das „Wortfeld für Sachen“:

„Wir haben sofort, als wir von den Einigungen-

verhandlungen in Woffel berichteten, die aufstehen

Das Publikum den rasenden Verstötzungen schaute auf der Bühne anzuheben. Rufe aus den Höhen des Saales ermunterten die den Saal des Fabrikanten plünderten zu hauen, noch kräftiger zu zulangen." Damit will man das Geschehen des Stadts beweisen, welches die Rufführung als Depechenblatt, welches die Rufführung als einen neuen Aufschwung darstellt. Einen Autoren-

hat das Stück allerdings verursacht, aber nicht bei den Arbeitern, sondern bei den Kapitalisten, die stets außer Acht werden, wenn ihnen ein Spiegel vorgehalten wird.

Berlin, 20. Sept. Die Verhaftung von Wochenvor und ihren Peßerschläfern nimmt einen größeren Umfang an. Gestern wurde wieder ein zweites Rechtliches festgestellt, welches die Rufführung als Depechenblatt vorholt. Jedermann steht ein umfangreicher Prozeß bevor.

Sozialdemokr. Verein f. d. 4. sächs. Reichstagswahlk.

Sonntag den 30. September, Samstag 11 Uhr

Grosse öffentl. Wanderversammlung

im Elbafalon am Mitten.

Tagessitzung: „Der Kampf gegen die Sozialdemokratie.“ Referent: Redakteur Eichhorn.

Debatte. Gegner werden hiermit eingeladen.

Der Vorsitzende. Sonnabend den 29. September, Abends halb 9 Uhr

gr. öff. Brauer-Versammlung

im Saale des Trianon.

1. Heber die Ausstellung der Pro. Juden und Jueden des Arbeitsmarktes. Referent: Silber, Berlin. — 2. Protestrede gegen den eingetragenen Verein zum Arbeiterverein. Ref.: Dr. Arndt und M. Richter als Kommission. — 3. Wirtschaftsblatt.

Sonntag den 30. September, Berlin. 11 Uhr

Große öffentliche

Bauhandwerkerversammlung

der Maler, Töpfer, Stuckateure und verw. Berufsg.

im großen Saale des Trianon.

1. Der Arbeitnehmer im Baugewerbe unter besonderer Berücksichtigung der Baustellung und der Bedeutung des Stadtrathes. Ref.: Heinrichshausburg. — 2. Wirtschaftsblatt. — Nach jedem Punkt Debatt.

Um zahlreiches Erholen erfordert. Der Einberufer.

Verein der Holzarbeiter von Dresden u. U.

Mittwoch den 10. Oktober

5. Stiftungs-Fest

in den Sälen des „Trianon“.

Konzert, Theater

ausgeführt von der „Vollbühne“.

Festrede gehalten von Herrn Maßfeldt Wittlich, Leipzig. Zur Ausführung gelangen:

„Au die Scholle gesellen.“ Drama aus dem Arbeitseleben.

„Der Handelskrieg.“

Großer Ball bis 4 Uhr.

Ausgang 1/2 Uhr. Beginn des Theaters nach 1/2 Uhr.

Starten für Mitglieder und deren Angehörige sind von sämtlichen

Verwaltungsbürotheuren zu entnehmen.

Zu zahlreicher Beteiligung lädt ein.

Der Vorstand.

Montag und Dienstag

den 1. und 2. Oktober

bleiben meine Geschäftslokalitäten

geschlossen.

H. Zeimann

Dresden, Webergasse 1, 1. Etg.

Erstes Spezial-Reste-Geschäft.

Trianon

Schützenplatz-Trabautengasse.

Zur bevorstehenden Herbst- und Wintersaison bringen wir durch unsere umfangreichen und heimischen gelegenen

Säle und Vereinszimmer

für Aufführung von Vereins-Konzerten, Ballen und sonstigen Vergnügungen, wie auch zu Versammlungen aller Art in empfehlender Erinnerung.

Die Verwaltung.

Restaurant F. Gründel

Aumannstrasse 11, nahe Hollenstei. empfiehlt seine vorzülichen Speisen und Getränke.

Gellenteller-Vater & Sohn Mittwochabend, Vorlagen ab 18 Uhr.

— Geraumiges Vereinszimmer — einer geeigneten Bezahlung.

(2105 b)

Schwarza, 26. September. Gemeindeverdankt wurde wegen Unterschlagungen, die er 10 Jahre hindurch betrieben haben soll, verhaftet.

Hamburg, 26. September. Gegen einen biegsigen vielbeschäftigte Fleischhändler ist die Untersuchung wegen Wechsel eingeleitet worden.

In Altona sind wegen Misshandlung von Polizisten und Aufsehern 14 Personen verhaftet worden.

Briefkasten.

R. a. 242. Sie leben bis zum vollendeten Lebensjahr unter österlicher Gewalt, und zwar in Wissen des Vaters können Sie während dieser Zeit seinen eigenen Haushalt beginnen.

J. S. Wenn Wünsche wird bestimmt, was nicht werden. Das dies bloß nicht geschah, lag nicht an besonderen Umständen.

Zum Umzug!

Scheibengardinen (Vitrage) Meter 8, 10, 15, 20=60 pf.

Schleiergardinen 1 mal mit Band eingesetzt Meter 25 pf.

" 2 mal mit Band eingesetzt Meter 35-100 pf.

Abgepasste Fenster

3 mal mit Band eingesetzt, 125 Centimeter breit, 3 Meter lang

das Fenster nur

3 Mark.

Abgepasste Fenster, 135 Centimeter breit, 3 Meter lang

von 4-10 Mark.

Shirting, Chiffons, Cöper, Möbelstoffe

Rouleauxkanten, Tüll- und Filetdecken

Gardinenhalter u. Quasten zu fabelhaft billigen Preisen.

J. Bendix

Birnaischer Platz DRESDEN Birnaischer Platz.



Frisch in Eis eingetroffen:

Schellfisch

Stund 18 Uhr.

Sarter fetter

Kabljau

ca. 2 pfändige Fische, Bd. 23 Pf.

Kabljau

ohne Kopf, Stund 28 Pf.

See-Hecht

ohne Kopf, Stund 33 Pf.

Gedrehte Reipste zu allen Fischen gratis.

Obige grüne Fische in den Dresdenischen Geschäften des Stadtzuges wegen jedes Stund 2 Pf. teurer.

Neue

Pöllheringe

10 Stund 35, 45, 50 Pf.

E. Paschky

Werderstraße 8.

Villnitzer Straße 40.

Grunau Straße 32.

Freiberger Platz 4.

Eingang: Werderstraße.

Maustraße 4.

Wettiner Straße 10.

Pieschen, Halenstr. 40.

Große-Vogel- und Käfer-

Gärtnerbahnhofstraße 7.

Geschäfts-Gründung

Allen Freunden, Bekannten und

Freunden zur Nachricht, daß ich

morgen in

Pieschen, Ecke Ren-

dfordienplatz u. Ossstraße

ein

Weiß-, Schnitt- u. Woll-

Waaren-Geschäft

eröffne und bitte ich mein Unter-

nehmen gütig zu unterstützen.

Ernst Alzde.

Hans u. Küche

wirktlich preiswert und gut bei

Schmeisser & Lesser

Webergasse 25.

Für nur 3 Mark

verkaufe einen meiner welt-

berühmten gelegten, 333 gestempelt,

massiv goldenen Ringes

Nr. 55 - ed. Nr. 48 mit

Gravur auf der Rückseite.

2. Sorte 6 Stund 37 Pf.

2. Sorte 8 Pf. 31 Pf. (ausdr.)

3. Sorte 4 Pf. 24 Pf. (ausdr.)

embroider die Bäckerei neu.

G. Nikolaus,

Dresden Altstadt, Vermögensber. 4.

Wer

gute und billige Herren-, Damen- u.

Kinderkleider und Schuhe haben will,

bemühe dich in „Roten Stückel“.

Rosenstraße 8. B. Michel.

Lampen

Haus- und Küchen-Geräthe

zu den billigsten preisen möglichst

P. Engert, Ammonstraße 37.

Putz.

Reinigungsmittel, Billig zu erhalten.

E. Klingenberg,

Werderstraße 12, post.

Gebr. Arbeitstafel aus jah-

reiternmalen geist.

Wettinerstr. 33, Wettinerstr.

Verlag von August Kroll.

Reinigungsmittel: 12 Pf.

Reinigungsmittel: 12 Pf.